

Aufgrund der §§ 1, 2, 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 341) (BBauG), §§ 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl. S.151) (LBO) i.d.F. vom 14. 3. 1972 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S.129) i.d.F. vom 14. 3. 1972 hat der Gemeinderat der Stadt Säckingen den

Bebauungsplan Nr. 11 "Au I"

als

S a t z u n g

beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind

im Norden	Giessenstrasse
im Osten	Austrasse (Lgb.Nr. 1553)
im Süden	Hotzenweg
im Westen	Westgrenze der Grundstücke Lgb.Nr. 1475, 1476, 1477 und 1478

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist gleichfalls aus der zeichnerischen Festsetzung - Teil 3 - ersichtlich.

§ 2

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Teil 1 Begründung
- Teil 2 Rechtliche Festsetzungen (Text)
- Teil 3 Rechtliche Festsetzungen (Zeichnung)

Der Bebauungsplan liegt beim Stadtbauamt Säckingen zur Einsicht für jedermann auf. Er liegt sowohl in einer farbigen Originalfassung als auch in einer schwarz/weiß Fassung vor. Beide Fassungen sind in Bezug auf die rechtlichen Festsetzungen inhaltsgleich.

§ 3

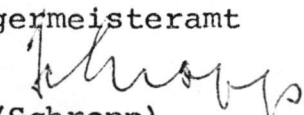
Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 112 LBO mit Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Säckingen, den

Bürgermeisteramt


(Schropp)

Bürgermeister-Stellvertreter